IHK Saarland

Newsletter Datenschutz

Ausgabe Nr. 10 | 2026

In dieser Ausgabe:

Markennutzung durch KI 2

Herausgabe der Kopie eines Compliance-Berichts 2

Bundesgerichtshof entscheidet über Auskunftspflicht der SCHUFA zu Scorewerten 3

BGH befragt EuGH wegen privater WhatsApp-Chats 4

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung in Fitnessstudios 5

VERANSTALTUNGEN 6

- Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung 6
- Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar 6

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland | 66104 Saarbrücken | Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 | 66119 Saarbrücken
Tel. 0681/9520-0 | Fax 0681/9520-888 | E-Mail: info@saarland.ihk.de | Internet: www.saarland.ihk.de

Markennutzung durch KI

Ein Parfümkonzern hat gegen Google eine einstweilige Verfügung beantragt. Der Konzern sah sich in seinen Markenrechten verletzt. Bei der Google-Suche gibt es zwei neue Funktionen: die „Übersicht mit KI“ und den „KI Modus“. Die Funktion „Übersicht mit KI“ ist aktuell allen Google-Suchergebnissen vorgeschaltet. Im Zentrum der Funktion steht ein automatisch generierter Übersichtstext, also eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Suchanfrage. In dem Text werden Internetseiten verlinkt, in denen die zusammengefassten Informationen zu finden sind. Diese Links sind auch Teil der Suchergebnisse (sog. „Links zu Internetseiten Dritter“). In einem Kasten rechts daneben (oder in der Anzeige für mobile Endgeräte unter dem Übersichtstext) werden die für den Übersichtstext relevanten Referenz-Internetseiten als Suchergebnisse mit Links, Snippets und gegebenenfalls einem Vorschaubild angezeigt:

Auf die Anfrage „Nenne mir Duftzwillinge zu“ und die Eingabe der Marke des Parfümkonzerns in die Suchmaske bzw. den KI-Modus, wurden verschiedene Anbieter von Duftzwillingen dieses Markenparfums aufgezählt und deren Webseiten verlinkt. Dagegen wehrte sich der Konzern.

Das LG Berlin lehnt die einstweilige Verfügung auf Unterlassung ab. Google fasst zwar in den Übersichts- und Antworttexten den Inhalt von Webseiten zusammen, in denen die streitgegenständlichen Parfummarken werbewirksam mit sogenannten Dupes verglichen werden. Sie lenkt aber weder den Inhalt des Übersichts- bzw. Antworttextes, noch erweckt sie den Eindruck, dass dieser Teil ihrer eigenen kommerziellen Kommunikation sei. Sie schafft lediglich die technischen Voraussetzungen dafür, dass die Inhalte Dritter im jeweiligen Text präsentiert werden. Google benutzt die Markennamen nicht im Sinne des Markenrechts und kaFnn insofern auch nicht die Benutzungshandlung beenden. Sie benutzt die Markennamen auch nicht, wenn sie es Werbekunden ermöglicht, diese als Keywords für die Suchergebnisliste zu buchen. Google erweckt auch nicht den Eindruck, das Angebot einer KI-unterstützten Suchmaschine stehe in einer Verbindung zu in den Suchergebnissen genannten Produkten oder macht sich die Antwort- und Übersichtstexte zu eigen.

Ein Anspruch auf Unterlassung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb besteht ebenfalls nicht, da Google in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Parfümkonzern steht.

LG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2026, 52 O 62/26 eV

Herausgabe der Kopie eines Compliance-Berichts

Art. 15 Abs.3 DSGVO gewährt keinen eigenständigen Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Zurverfügungstellung eines vollständigen Dokuments, sondern nur auf die in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten. Ein Anspruch auf eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder von ganzen Dokumenten besteht jedoch, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die Datenschutz-Grundverordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen. Die Reproduktion von Dokumenten kann sich zur Gewährleistung der leichten Verständlichkeit der bereitgestellten Informationen als unerlässlich erweisen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall verlangte die Klägerin die Überlassung von Kopien des Compliance-Berichtes der Beklagten. Die Klägerin ist in leitender Funktion bei der Beklagten

beschäftigt. Anfang April 2023 wurde sie darüber informiert, dass es drei Beschwerden über sie gebe. Aufgrund dieser Beschwerden ließ die Beklagte eine Compliance-Untersuchung wegen des Verdachts auf ein Führungsfehlverhalten der Klägerin durch eine Rechtsanwaltskanzlei durchführen. Im Abschlussbericht werden die Vorwürfe gegen die Klägerin aufgelistet, Hinweisgeber und Zeugen werden namentlich benannt. Der Inhalt der Gespräche wird teilweise mit wörtlichen Zitaten und teilweise inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben. Die Beklagte verweigerte die Herausgabe einer kompletten Kopie des Berichts.

Das ArbG München hat die Beklagte zur Herausgabe einer Kopie des Compliance-Abschlussberichts verurteilt. Die Berufung der Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht hatte Erfolg, gewährte der Klägerin aber Einsicht in den Bericht

Das BAG lehnte die Revision der Klägerin ab. Sie hat keinen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Compliance-Abschlussberichts.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO muss der betroffenen Person nach der Rechtsprechung des EuGH ermöglichen, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind und ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden. Dieses Auskunftsrecht ist erforderlich, um die betroffene Person in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls ihre Betroffenenrechte geltend zu machen.

Das BAG stellt klar, dass Art. 15 Abs. 3 DSGVO grundsätzlich keinen eigenständigen Anspruch auf Überlassung eines vollständigen Dokuments gewährt. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, nicht aber auf das gesamte Dokument, in dem diese enthalten sind. Eine vollständige Kopie ist nur dann herauszugeben, wenn dies zur Verständlichkeit der personenbezogenen Daten unerlässlich ist.

Das war vorliegend nicht der Fall. Der Bericht enthält neben personenbezogenen Daten der Klägerin, auch personenbezogene Daten von Dritten und rechtliche Ausführungen, die keine personenbezogenen Daten darstellen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin eine Kopie des Abschlussberichts inkl. der rechtlichen Ausführungen und Zeugenhinweise benötigt, um die Verständlichkeit zu gewährleisten, sind nicht ersichtlich.

BAG Urteil vom 16. April 2026, 8 AZR 169/25

Bundesgerichtshof entscheidet über Auskunftspflicht der SCHUFA zu Scorewerten

Der BGH hat präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die SCHUFA den gegen sie klagenden Privatpersonen Auskunft über das der Bildung ihrer Scorewerte zugrundeliegende Verfahren erteilen muss. Die Erstellung eines Scorewerts kann eine automatisierte Entscheidungsfindung sein und nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO zur Auskunft verpflichten, wenn die Entscheidung eines Dritten, ob er ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person begründet, durchführt oder beendet, maßgeblich von dem an ihn übermittelten Scorewert abhängt. Dies haben grundsätzlich die Kläger darzulegen und zu beweisen, wobei ihnen allerdings erhebliche Erleichterungen bei der Darlegung und Beweisführung zukommen.

Sachverhalt: Die SCHUFA erteilte den Klägern, bei denen es sich um Privatpersonen handelt, mit Schreiben aus dem Jahr 2023 Auskunft über deren bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten sowie über deren in den letzten zwölf Monaten auf Bonitätsanfragen hin übermittelte Scorewerte. In den von der Beklagten an die Kläger übersandten Tabellen sind unter anderem Scorewerte, Ratingstufen, Erfüllungswahrscheinlichkeiten und die nach Darstellung der Beklagten zum damaligen Zeitpunkt verwendeten Datenarten nebst deren Risiko aufgeführt, dass Forderungen ausfallen. Zu diesen Rubriken finden sich jeweils Werte, Prozentzahlen und weitere Angaben, die am Tabellenende teilweise erläutert werden. Darüber hinaus wird auf im Internet abrufbare weitere Informationen zum Scoring verwiesen.

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Auskunft über die Berechnung der Scorewerte sowie auf Erstattung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Anspruch und stützen sich hierzu auf die DSGVO.

In der ersten Instanz hatten die Auskunftsansprüche keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Auskunft verpflichtet. Der BGH hat in der letzten Instanz die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach Ansicht des BGH tragen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts die Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung nicht. Er bemängelt, dass das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, ob es von den jeweiligen Scorewerten, die die Beklagte erstellt hat, maßgeblich abhängt, dass ein Dritter, ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Kläger begründet, durchführt oder beendet.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt insoweit bei den Klägern. Ausreichend ist, wenn der jeweilige Kläger vorträgt, dass die Beklagte einen Scorewert an ein Unternehmen übermittelt hat und es in zeitlichem Zusammenhang damit zu einer für den Kläger nachteiligen Entscheidung bei der Anbahnung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses mit diesem oder einem verbundenen Unternehmen gekommen ist. Ist dies dargelegt und gegebenenfalls bewiesen, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Entscheidung des Unternehmens maßgeblich auf die von der Beklagten gebildeten Scorewerte zurückzuführen ist.

BGH, Urteile vom 21. Oktober 2026 - I ZR 227/25, I ZR 228/25, I ZR 229/25 und I ZR 230/25

Quelle: PM des BGH vom 21. Oktober 2026

BGH befragt EuGH wegen privater WhatsApp-Chats

Der BGH hat dem EuGH Fragen vorgelegt, mit denen unter anderem die Voraussetzungen der sogenannten "Haushaltsausnahme" nach Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO geklärt werden sollen. Danach findet die DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten keine Anwendung. Fraglich ist insbesondere, wie die Begriffe "persönliche" und "familiäre" Tätigkeiten zu verstehen sind und ob das Merkmal "zur Ausübung" eine Berücksichtigung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erfordert.

Hintergrund der Frage sind zwei Verfahren, die beim BGH anhängig sind.

Im Verfahren I ZR 256/25 ging es um das Weiterleiten privater Chat-Nachrichten an den Arbeitgeber der Klägerin. Die Klägerin und die Beklagte waren befreundet. Über einen Messenger-Dienst tauschten sie sich vertraulich zu den Verhältnissen in der Arztpraxis aus, in der die Klägerin beschäftigt war. Der Arbeitgeber der Klägerin und dessen Lebensgefährtin, die Office-Managerin der Arztpraxis, waren der Beklagten von gemeinsamen Treffen bekannt. Nach einem Zerwürfnis der Parteien leitete die Beklagte ihre mit der Klägerin geführte Korrespondenz an die Office-Managerin der Arztpraxis weiter. Das Anstellungsverhältnis der Klägerin wurde daraufhin gekündigt. Die Klägerin hält das Weiterleiten ihrer Chat-Nachrichten für unzulässig. Sie nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 7.500 €, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Das LG hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht ob das Berufungsgericht das Urteil auf und wies die Klage ab, weil es die DSGVO nicht für anwendbar hielt. Bei der Weiterleitung der privaten Korrespondenz der Parteien an die Office-Managerin der Arztpraxis habe die Beklagte ausschließlich eine persönliche Tätigkeit vorgenommen, weshalb die sogenannte Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO eingreife.

Im zweiten Verfahren I ZR 289/25 ging es um eine Videoüberwachung in einer Wohnküche. Die Klägerin ist die, zwischenzeitlich verstorbene Mutter der Beklagten. Die Beklagte und ihr Mann wohnten zusammen mit der Klägerin in einem Haus. Die Klägerin hatte eine Wohnung in der oberen Etage und die Beklagten eine Wohnung in der unteren Etage. Die Klägerin war berechtigt, die Wohnküche der Beklagten zu betreten. Diese Küche überwachte die Beklagte mit einer Videokamera. Im Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen die Klägerin wegen eines möglichen Diebstahls von Geldmünzen aus der Küche leitete die Beklagte Videoaufzeichnungen, auf denen die Klägerin in der Küche zu sehen war, an die Polizei weiter. Die Klägerin hält das heimliche Anfertigen und das Weiterleiten der Videoaufnahmen für unzulässig.

BGH, Beschlüsse vom 17. September 2026, I ZR 256/25 und I ZR 289/25

Quelle: PM des BAG vom 17. September 2026

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung in Fitnessstudios

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hält eine neue Orientierungshilfe für Fitnessstudios bereit, die erläutert, ob und wie eine Videoüberwachung auf den Trainingsflächen und in den anderen Bereichen eines Fitnessstudios im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) möglich ist.

Die Orientierungshilfe finden Sie hier.

VERANSTALTUNGEN

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung
Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland
Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken,** erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar
Donnerstag, 3. Dezember 2026, 16.00 – 17.00 Uhr
Die Digitalisierung der Buchhaltung schreitet weiter voran. Gleichzeitig bringt die E-Rechnung neue Anforderungen für Unternehmen und Selbstständige mit sich. Doch was gilt bereits heute, welche Fristen stehen bevor und wie lässt sich die Umstellung im betrieblichen Alltag sinnvoll vorbereiten?

Das Webinar vermittelt einen verständlichen Überblick über die digitale Buchhaltung, die wesentlichen Anforderungen der GoBD sowie die aktuellen Regelungen zur E-Rechnung. Dabei werden insbesondere die Übergangsfristen für 2027 und 2028 und die Besonderheiten für Kleinunternehmer erläutert.

Praxisnahe Beispiele zeigen, wie digitale Belege und E-Rechnungen im Unternehmensalltag verarbeitet werden können. Außerdem erhalten die Teilnehmenden eine Orientierung zu verschiedenen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

Das Webinar richtet sich an Selbstständige, Gründende sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Buchhaltung digital organisieren und sich rechtzeitig auf die kommenden Anforderungen vorbereiten möchten.

Anmeldungen bis zum 2. Dezember 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines
Tel.: (0681) 9520-640
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020